

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung
des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau –AÖR-
über die Erhebung von Gebühren für die
Reinigung der öffentlichen Straßen

(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Der Verwaltungsrat hat am auf Grund der §§ 24, 86 a der Gemeindeordnung (GemO), §§ 17 Abs. 3 und 53 Absatz 1 Nummer 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Absatz 1 und 7 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Fassung folgende Satzung beschlossen:

I.

Die „Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau – AöR über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der öffentlichen Straßen“ (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 09. September 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. März 2015, wird wie folgt geändert:

Das als Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung beigefügte Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. Die Reinigungsklasse I wird wie folgt geändert:

a) in der Spalte „Straße“ werden die Straßen „Fritz-Siegel-Straße“, „Emma-Geenen-Straße“ und „Hans-Stempel-Straße“ neu eingefügt,

b) in der Spalte „zu reinigender Straßenteil Haus-Nr.“ werden

aa) ,den unter a) genannten Straßen zugeordnet, jeweils die Wörter „soweit hergestellt und gewidmet“ neu eingefügt

bb) ,der „Annweilerstraße“ zugeordnet, die Wörter „ohne Flurstücksnummer 2583/64“ eingefügt.

2. In der Reinigungsklasse IV werden in der Spalte „zu reinigender Straßenteil Haus-Nr.“, dem „Theodor-Heuss-Platz“ zugeordnet, die Wörter „ohne tiefliegenden Bereich vor den Flurstücksnummern.: 1022/61, 1022/62, 1022/63 und 1022/39“ eingefügt.

II.

Die Satzung tritt zum 01. April .2016 in Kraft.

Landau in der Pfalz,

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck
Vorstand

Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz,
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck
Vorstand